



Der Landrat

Postzustellungsurkunde

Herrn
Karl-Heinz Machlitt

Auskunft erteilt:

Tel.: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Zentrale: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
E-Mail vom 15.01.2019

Mein Zeichen [REDACTED]

Datum
14.03.2019

**Amtliche Lebensmittelüberwachung,
Auskunftersuchen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 7 Verbraucherinformati-
onsgesetz (VIG)**

Sehr geehrter Herr Machlitt,

aufgrund Ihres Antrags vom 15.01.2019 treffe ich folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag auf Gewährung von Informationen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 7 VIG bezüglich des Betriebes „Brasserie“, Oldenburger Straße 279, 26180 Rastede, wird stattgegeben.

Die Auskunft erfolgt schriftlich innerhalb von einer Woche nach Bestandskraft dieses Bescheides.

Der Informationszugang erfolgt durch Auskunftserteilung in Form eines schriftlichen Bescheides, der Ihnen gesondert zugestellt wird.

2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Besuchszeiten: Mo – Do von 8.00 – 16.00 Uhr
Fr von 8.00 – 12.00 Uhr
Zulassungsstelle: Mo – Mi von 8.00 – 16.00 Uhr
Do von 8.00 – 17.00 Uhr
Fr von 8.00 – 12.00 Uhr

Amt für Bauwesen
und Kreisentwicklung: Di und Fr von 8.00 – 12.00 Uhr
und zusätzlich nach Vereinbarung

Internet: www.ammerland.de

Bankverbindungen
Landessparkasse zu Oldenburg
Oldenburgische Landesbank AG
Volksbank Westerstede eG

Gläubiger-Identifikations-Nr.

IBAN
DE82 2805 0100 0040 4019 86
DE11 2802 0050 7804 5275 00
DE17 2806 3253 0012 1673 00

DE06ZZZ00000535398

BIC
SLZODE22
OLBODEH2XXX
GENODEF1WRE

ÖPNV-Haltestelle: Westerstede, Kreishaus

Begründung:

Mit E-Mail vom 15.01.2019 beantragten Sie die Beantwortung der folgenden Fragen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 7 VIG:

Frage 1:

„Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Brasserie

Oldenburger Straße 279, Rastede“

Frage 2:

„Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.“

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Ammerland ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) zuständig für die Aufgabenwahrnehmung nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und dementsprechend für die regelmäßigen Überprüfungen und Probenahmen, um sich davon zu überzeugen, dass die Vorschriften eingehalten werden. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 LFGB sind die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind.

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind. Ferner hat gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 VIG jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Abs. 1 Satz 1 LFGB und § 26 Abs. 1 Satz 1 ProdSG genannte Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen (Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG bzw. Anhaltspunkte für einen rechtsmissbräuchlichen Antrag gemäß § 4 Abs. 4 VIG liegen nicht vor.

Begründung der Kostenentscheidung:

Nach § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VIG ergeht dieser Bescheid kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Einreichung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 VIG ist die Entscheidung über den Antrag dem Dritten bekannt zu geben. Der o. g. Betrieb erhält deshalb eine Ausfertigung dieses Bescheides und kann gegen diesen Klage erheben.

Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Sofern Sie Fragen haben, ist es daher in beiderseitigem Interesse, wenn Sie mich vor Einreichung der Klage anrufen.

Verfahrensanträge oder sonstige rechtsgestaltende Erklärungen können mittels E-Mail nicht rechtswirksam eingelegt werden.

Eine Klage gegen die Herausgabe von Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

